

RS OGH 1989/1/18 1Ob2/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1989

Norm

ABGB §6

ABGB §7

Rechtssatz

Höher als der vermutete Zweck eines Gesetzes steht der Zweck der Rechtsordnung, die dem Einzelnen die Möglichkeit geben muß, sich dem Rechte gemäß zu verhalten. Der Unrechtsgehalt eines Handelns oder Unterlassens muß dem Einzelnen eindeutig vor Augen gestellt werden. Nur dann darf er wegen Zu widerhandelns bestraft werden. Nur dieser aus der Rechtsstaatlichkeit abgeleitete Auslegungsgrundsatz bewahrt den Staatsbürger vor der Gefahr willkürlicher Gesetzesanwendung.

(siehe VerfGH 25.06.1957, B 234/56)

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/89

Entscheidungstext OGH 18.01.1989 1 Ob 2/89

Veröff: JBl 1989,655 = SZ 62/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0008867

Dokumentnummer

JJR_19890118_OGH0002_0010OB00002_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at